

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1.1. Vertragspartner

Gemeinde Wohlen, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Leistungserbringerin genannt

Gemeinde Dintikon, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend Leistungsbezügerin genannt

1.2. Zweck

Dieser Vertrag regelt den Bezug von Leistungen, welche durch die Musikschule der Gemeinde Wohlen, nachstehend Musikschule genannt, als Leistungserbringerin erbracht und durch die Leistungsbezügerin bezogen werden.

1.3. Vertragsdauer

Dieser Leistungsvertrag tritt auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Er ist beidseits kündbar auf Ende eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals auf den 31. Juli 2015.

1.4. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage bilden das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 20 Abs. 2 lit. i, das Schulgesetz vom 17. März 1981, §§13, 17 und 58b sowie das Schulreglement der Musikschule vom 24. August 2009.

1.5 Angebot und Wirkungsziel

Die Leistungserbringerin erbringt im Auftrag der Leistungsbezügerin das Angebot Instrumental- und Vokalunterricht vor Ort (Ausnahmen sind instrumentenbedingt möglich). Das Angebot an Instrumenten und Fächern ist auf der Homepage der Musikschule publiziert und kann von den Schülerinnen und Schülern der Leistungsbezügerin genutzt werden. Weitere Instrumente sind auf Anfrage möglich. Im Angebot Instrumental- und Vokalunterricht eingeschlossen sind folgende Leistungen:

- Administration der Schülerinnen und Schüler inkl. Rechnungsstellung an die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.
- Koordination, Angebotsentwicklung und Absprachen zwischen Leistungserbringerin und Leistungsbezügerin.
- Koordination von Musizierstunden, Konzerten, Veranstaltungen, Projekten und Ensembles.

Nicht eingeschlossen sind die Lehrpersonenlöhne für spezielle Angebote wie Ensemble oder Klassenmusizieren. Diese Angebote müssen von der Leistungsbezügerin speziell bestellt und der Leistungserbringerin abgegolten werden.

Die Musikschule wird kostendeckend betrieben.

Mit dem Instrumentalunterricht werden folgende Ziele verfolgt:

- Zielorientierter, individueller Musikunterricht auf hohem Unterrichtsniveau
- Fördern und pflegen der Freude am Musizieren und leben eines lebendigen, vielfältigen Miteinanders.
- Berücksichtigung der kulturellen Ausprägungen und Identitäten der verschiedenen Gemeinden.
- Qualität vor Quantität
- Musikunterricht ist Bildung, nicht Konsum.

1.6. Engagement der Leistungsbezügerin

Die Leistungsbezügerin verpflichtet sich, subsidiär für die Schulgelder der Kinder und Jugendlichen der Leistungsbezügerin zu haften.

Die Leistungsbezügerin beteiligt sich anteilmässig im Rahmen der bezogenen Leistungen an den Kosten.

Decken sich der Gemeindeanteil und die Rabattpositionen nicht mit denen der Gemeinde Wohlen (Anhang I) wird der Zusatzaufwand der Musikschulleitung für die separaten Tarifblätter und die Fakturierung mit anderen Parametern (z. B. Gemeindeanteil) der Leistungsbezügerin in Rechnung gestellt.

Die Leistungsbezügerin stellt die notwendige Infrastruktur (Räume und immobile Instrumente) für den Instrumental- und Vokalunterricht ihrer Schülerinnen und Schüler vor Ort zur Verfügung. Allfällige Mietkosten oder interne Verrechnungen sind Sache der Leistungsbezügerin.

1.7. Zusammenarbeit

Die Musikschulleitung stellt in der Gemeinde der Leistungsbezügerin eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden, der Schule, den Eltern und den Kulturträgern sicher.

Die Leistungsbezügerin benennt eine Kontaktperson vor Ort, als Kontaktstelle zwischen der Musikschulleitung einerseits und den Behörden andererseits, welche die Anliegen der Leistungsbezügerin einbringt und vertritt.

Die Zusammenarbeit richtet sich nach den in den Geschäftsprinzipien der Leistungserbringerin aufgeführten Grundsätzen (Punkt 1.11).

1.8. Berichterstattung und Budget

Die Berichterstattung über die erbrachten Leistungen an die Leistungsbezügerin umfasst:

- jährlich den Jahresbericht per 31. Oktober
- jährlich das Budget und den Jahreszielplan per 30. April
- jährlich die Belegungsstatistik per 31. Oktober oder auf Anfrage
- Die Rezertifizierungsbestätigungen werden der Leistungsbezügerin unaufgefordert zugestellt

1.9 Spezielle Vereinbarungen

Die Leistungserbringerin stellt den Schülerinnen und –Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten der Leistungsbezügerin den im Anhang I vereinbarten Elternbeitrag in Rechnung.

Die Leistungserbringerin, bzw. die Musikschule, übernimmt bestehende Anstellungsverhältnisse zwischen der Leistungsbezügerin und Instrumentallehrpersonen.

1.10 Rechnungsführung

Die Leistungserbringerin führt eine transparente Buchhaltung auf der Basis einer Vollkostenrechnung und erstellt das Budget. Budget und Jahresrechnung werden in der Gemeinderechnung Wohlen als Dienststelle 212 geführt. Die Einsicht in die Buchhaltung ist jeweils ab Rechnungsabschluss gewährleistet.

Die Berechnungsgrundlagen für die Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerin werden im Anhang I geregelt.

1.11. Geschäftsprinzipien der Leistungserbringerin

Organisation: Die Betriebsführung liegt bei der Schulpflege Wohlen. Die Musikschule ist gemäss ihrem Organisationsreglement (OHB) organisiert. Die aktuelle Version des Organisationshandbuches ist auf der Homepage der Musikschule jederzeit einsehbar. Die Zugangsdaten sind auf dem Sekretariat der Musikschule erhältlich. Das OHB regelt die vielfältigen Prozesse der Musikschule, insbesondere die Budgetierung und die Partizipationsprozesse.

Qualitätsmanagement: Die Musikschule erbringt als lernende Organisation ihre Leistungen auf der Basis des Managementsystems für Musikschulen „quarte“.

Personalmanagement: Die Musikschule, stellt fachlich und pädagogisch geeignetes Personal für den Instrumentalunterricht gemäss Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse an. Subsidiär gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen.

1.12. Anpassung des Vertrages

Im gegenseitigen Einverständnis können jederzeit Anpassungen vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien, vertreten durch ihre Gemeinderäte. Insbesondere der Anhang I, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, soll periodisch überprüft werden.

Dintikon,

Wohlen,

GEMEINDERAT DINTIKON

GEMEINDERAT WOHLLEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeammann:

Ruedi Würgler

Walter Dubler

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber:

Primin Kohler

Christoph Weibel

Anhang I

Finanzielles:

Der Leistungsbezügerin werden per 30. Juni (mittlerer Verfall) folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Der Gemeindeanteil an den bezogenen Jahreslektionen (50% der Jahreslektionen)
- Die vereinbarten Familienrabatte
- Die bestellten Zusatzangebote wie Musiklager und Ensemble
- Die anteilmässige Auftragspauschale

Basis für die Fakturierung ist die Jahresrechnung des Vorjahres.

Die Jahreslektion berechnet sich wie folgt:

Total Aufwand DS 212

./.. Aufwand für Mieten und Benützungsgebühren

./.. Aufwand für Familienrabatt

./.. Aufwand für Musiklager, Ensembles und Klassenmusizieren

./.. Aufwand für allfällige weitere spezielle Projekte

Das Ergebnis sind die anrechenbaren Kosten. Diese werden durch die Anzahl der Jahreslektionen geteilt.

Für die Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur der Musikschulleitung und des Sekretariats sowie für die Dienstleistungen der Finanzverwaltung Wohlen wird eine anteilmässige Auftragspauschale von 3% des Nettoaufwandes (= anrechenbare Kosten) vereinbart.

Die Elternbeiträge werden so festgelegt, dass die Einnahmen für Musikschülerinnen und Musikschüler die anrechenbaren Kosten für die gesamte Musikschule zur Hälfte decken.

Der Geschwisterrabatte für Musikschülerinnen und Musikschüler der Leistungsbezügerin beträgt für das 2. und jedes weitere Kind 25%.

Zusatzangebote:

Die Leistungsbezügerin kann von der Musikschule Zusatzangebote wie Musikschullager, Ensembles oder Klassenmusizierstunden bestellen. Diese Zusatzangebote müssen mit dem Budgetprozess bestellt werden.